



Stadt Balingen

**Entgeltordnung
für die SparkassenArena Balingen
vom 23.01.2007
in der Fassung vom 24. September 2013**

1.

Entgelt nach Nutzungsarten

Die Stadt Balingen erhebt für die Vermietung der SparkassenArena ein privatrechtliches Entgelt.

Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb (Reinigung, Heizung, Beleuchtung, u.Ä.) teilweise decken.

Entgelt-Übersicht:

Nutzergruppe	a) Nutzungspauschale für die dreiteilige Halle	b) Küchen- benutzung
1. Balingen Schulen / städt. Einrichtungen	0,00 € / Std.	33,00 € / Tag
2. Balingen Sportvereine		
2.1 Training Jugend	16,00 € / Std.	
2.2 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Jugend	22,00 € / Std.	33,00 € / Tag
2.3 Training Erwachsene	28,00 € / Std.	
2.4 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Erwachsene	33,00 € / Std.	33,00 € / Tag
2.5 Spielbetrieb Bundesliga u. vergleichbare sportliche Veranstaltungen	330,00 € pauschal/Tag	33,00 € / Tag
3. Sonstige Nutzer		
3.1 Veranstaltungen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
3.2 Training und Spielbetrieb von auswärtigen Vereinen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung

Alle Beträge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 1.1 Bei der Anmietung von nur einem Hallendrittel, einer Hallenhälfte oder zwei Hallendritteln beträgt die Nutzungspauschale gemäß der obigen Entgeltübersicht 1/3, 1/2 bzw. 2/3.

- 1.2 Als Höchstbetrag wird bei eintägigen Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.2 und 2.4 das Zehnfache des jeweiligen Entgeltsatzes pro Stunde festgesetzt.
- 1.3 Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 1.4 Das Entgelt entsteht mit Erhalt der Bestätigung durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine. Das Entgelt wird mit der Rechnungsstellung an den/die Schuldner/in fällig.
- 1.5 Das Benutzungsentgelt ist, sofern keine anderen Fristen vereinbart sind, spätestens 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung kostenfrei an die Stadtkasse Balingen zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind für jeden angefangenen Monat 1 % Verzugszinsen zu zahlen.
- 1.6 Bei Stornierungen bzw. Nicht-Inanspruchnahme von Belegungszeiten ist eine Erstattung des Nutzungsentgelts ausgeschlossen, es sei denn die Stornierung erfolgte durch die Stadt.
- 1.7 Für den Bearbeitungsaufwand einer Stornierung von Belegungszeiten für Einzelveranstaltungen, für die bereits eine Reservierungsbestätigung erteilt wurde, wird ein Ausgleich von 30,- € fällig.

2.

Nebenkosten

Sonstige Leistungen, wie z. B. Sonderreinigung, Kosten für die Müllentsorgung, Telefon- und Internetgebühren etc., werden nach dem jeweiligen Aufwand einschließlich den daraus resultierenden Personalkosten abgerechnet.

Für Sanitäts- und Feuersicherheitsdienst werden die jeweils gültigen Sätze berechnet.

3.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Januar 2007 zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ erfolgte am 01.02.2007.

1. Änderung:

Vorstehende Entgeltordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.01.2008 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderung wurde am 07.02.2008 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht.

2. Änderung

Vorstehende Entgeltordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2013 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt.